

Mitteilung an die Anleger des

AXA IM Swiss Fund

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“

betreffend das Teilvermögen:

- AXA IM Swiss Fund – Bonds CHF

I. Anpassungen des Fondsvertrages

Die AXA Investment Managers Schweiz AG, Zürich, als Fondsleitung und die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrag vom 22. September 2023 des oben erwähnten Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen», unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), wie folgt zu ändern:

1. Anlagepolitik (§ 8)

§ 8 Ziffer 3: Sektorale Ausschlussrichtlinien

Die sektoralen Ausschlussrichtlinien gelten für alle Teilvermögen, unabhängig von ihrem Nachhaltigkeitsbezug. Daher werden diese Richtlinien neu in § 8 Ziffer 3 aufgeführt. Ausserdem werden die sektoralen Ausschlussrichtlinien durch die Richtlinie zum Ausschluss von Tabakproduzenten ergänzt. Die Ziffer 3 soll wie folgt lauten:

AXA IM wendet für alle Teilvermögen die AXA IM Richtlinien zum obligatorischen Ausschluss von Sektoren ("Top-Level-Policies") an. Die obligatorischen sektoralen Ausschlussrichtlinien konzentrieren sich auf:

- *Klima (Ausschluss von Unternehmen, die am stärksten gegenüber Kohle und unkonventionellen Öl- und Gasaktivitäten exponiert sind)*
- *Biodiversität (Schutz von Ökosystemen und vor Entwaldung)*
- *Kontroverse Waffen (Ausschluss von Unternehmen die Streubomben oder mit Uran angereicherte, biologische und chemische Waffen herstellen)*
- *Soft Commodities (keine Investitionen in Nahrungsmittelrohstoffderivate)*
- *Tabak (Ausschlüsse von Tabakproduzenten).*

Diese Ausschlussrichtlinien werden regelmässig aktualisiert und sind im Internet unter <https://www.axa-im.ch/unsere-richtlinien-und-berichte> verfügbar.

Die Anwendung sektoraler Ausschlusskriterien allein qualifiziert ein Teilvermögen nicht als Teilvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug im Sinne der AMAS-Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug (Version 2.0). Die Information, ob das Teilvermögen nachhaltig verwaltet wird, kann der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens entnommen werden.

§ 8 Ziffer 4: Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen; AXA IM Swiss Fund – Bonds CHF

§ 8 Ziffer 4 soll neu in drei Untertitel gegliedert werden: «4.1 Anlageziel», «4.2 Anlagepolitik» und «4.3 Anlagebeschränkungen».

In Ziffer 4.2 «Anlagepolitik» wird die Nachhaltigkeitspolitik des Teilvermögens konkretisiert und einheitlich dargelegt werden. Zusätzlich werden die einzelnen Nachhaltigkeitsansätze und das ESG-Risiko im Prospekt (Ziffern 1.9.1. und 1.14) weitergehend als bisher beschrieben. Infolge dieser Anpassung soll die bisherige Ziffer 3.2 gestrichen und durch den folgenden Abschnitt ergänzt werden:

In Anwendung der der AMAS-Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug (Version 2.0) kategorisiert die Fondsleitung dieses Teilvermögen als nachhaltig mit einem vertraglich festgelegten Ziel in Bezug auf einen oder mehrere ESG-Indikatoren.

Das Teilvermögen ist bestrebt, das ESG-Rating des durch den Referenzindex definierten Anlageuniversums stets zu übertreffen, wobei sowohl die ESG-Scores des Teilvermögens als auch die des Referenzindex auf Basis eines gewichteten Durchschnitts berechnet werden.

*Die vom Vermögensverwalter angewandten Nachhaltigkeitsansätze umfassen **Ausschlüsse** (sektorale und normative Ausschlussrichtlinien), **Positive-Screening** und **ESG-Integration** (basierend auf dem AXA IM-Scoring Framework). Des Weiteren kann die **Stewardship** (Active Ownership)-Strategie, welche auf Gruppenebene (AXA Investment Managers S.A., Frankreich / „AXA IM“) zur Anwendung kommt, Auswirkungen auf die Vermögenswerte des Teilvermögens haben.*

Ausführlichere Erläuterungen und Informationen zu den angewandten Nachhaltigkeitsansätzen finden Sie in den Ziffern 1.9.1 und 1.14 des Prospekts.

Der Vermögensverwalter investiert mindestens 80% des Fondsvermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen. Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für einzelne Anlagen keine ESG-Datenabdeckung besteht (z.B. kein ESG-Rating) oder es keine Möglichkeit gibt, ESG-Faktoren einzubeziehen, wie beispielsweise bei flüssigen Mitteln und Derivaten. Die Ausschlussrichtlinien werden jederzeit zu 100% angewendet.

Die ESG-Bewertungsmethodik von AXA IM für traditionelle Anlageklassen (bezeichnet als "Q2" oder "Qual to Quant") stützt sich in hohem Masse auf Daten von MSCI und wird mit Informationen von Gaia/Ethifinance oder eigenen Fundamentalanalyse Daten ergänzt, um die Daten zu vervollständigen und die Abdeckung zu erhöhen. Für die festverzinslichen Wertpapiere identifizieren Kreditanalysten wesentliche ESG-Bedenken, welche die Kredit-

qualität und langfristige Nachhaltigkeit von Emittenten beeinträchtigen könnten. Dabei werden die wichtigsten ESG-Themen, Risiken und KPIs hervorgehoben, so dass die für den Emittenten relevantesten Themen selektiert werden können.

Im Abschnitt 4.3 lit. h wird die fedafin AG als Ratinganbieter ergänzt werden. Die Credit Suisse wird hingegen als Ratinganbieter gestrichen.

2. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (§ 17)

Die Gating-Klausel in Ziffer 8 (Liquiditätssteuerung bei besonderen Umständen) wird wie folgt angepasst und präzisiert (Änderungen hervorgehoben):

Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. Kündigung zahlreicher Anteile des Teilvermögens, die länger dauernde Schliessung eines oder mehrerer Anlagemärkte, Währungs- oder Kapitalbewegungsbeschränkungen, oder andere Formen von Marktstörungen (politische Unruhen, Terrorattacken, Naturkatastrophen, etc.) (vgl. auch Ziff. 5 oben) im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10 % des Nettofondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis bis auf 10 % des Nettofondsvermögens zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.

3. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (§ 18)

Der Höchstsatz der Ausgabe- und Rücknahmekommission soll reduziert werden (der Höchstsatz wird in Ziffer 1.11.4 des Prospektes offengelegt). § 18 Ziffern 1 und 2 werden deshalb wie folgt angepasst (Änderungen hervorgehoben):

- 1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens ~~5~~ 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.*
- 2. Bei der Rücknahme von Anteilen ~~kann~~ wird dem Anleger ~~eine~~ keine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland ~~von zusammen höchstens 5 % des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und dem Basisinformationsblatt ersichtlich.~~*

4. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (§ 19)

Die Auflistung der Nebenkosten in Ziffer 3, welche den Teilvermögen belastet werden können, sollen wie folgt an Art. 37 KKV angepasst werden (Änderungen hervorgehoben):

Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Ausgaben, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- a) Kosten für im Zusammenhang mit dem ~~den~~-An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern, Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung der Teilvermögen;
- c) Jahresgebühren der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare ~~der Prüfgesellschaft~~ für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen der Teilvermögen;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Teilvermögen und seiner Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich Übersetzungskosten;
- g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahresberichte der Teilvermögen;
- h) Kosten für eine allfällige Eintragung der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch das jeweilige Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten der Teilvermögen;
- k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
- l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.

II. Redaktionelle Anpassungen und Anpassung des Prospekts

Die Nachhaltigkeitsansätze sowie mögliche Risiken im Zusammenhang mit ESG werden im Prospekt neu formuliert und präzisiert. Der geänderte Wortlaut kann kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Im Weiteren werden verschiedene rein formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

III. Rechte der Anleger

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, innert 30 Tagen nach dieser Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA bei der Genehmigung von Fondsvertragsänderungen ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV prüft und deren Gesetzeskonformität feststellt (Art. 41 Abs. 2bis KKV).

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die letzten Jahresberichte des Fonds (auch verfügbar auf <https://www.swissfunddata.ch>), sowie die genauen Änderungen des Fondsvertrags im Wortlaut können bei der Fondsleitung (AXA Investment Managers Schweiz AG, Ernst-Nobs-Platz 7, 8004 Zürich (Postadresse: Postfach 1078, 8021 Zürich)) und der Depotbank (State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Kalanderplatz 5, 8045 Zürich (Postadresse: Postfach, 8027 Zürich)) kostenlos bezogen werden.

Zürich, 16. Januar 2025

Die Fondsleitung:

AXA Investment Managers Schweiz AG

Die Depotbank:

State Street Bank International
GmbH, München, Zweigniederlassung
Zürich